



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Nur per E-Mail

An die
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen Hauptschulen
und Förderschulen

nachrichtlich

An die Schulämter
des Bezirks

Datum: 03.05.2011

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

47.02.03.06-47.3.09-12199

bei Antwort bitte angeben

Frau Eckermann

Zimmer: 4003

Telefon:

0211 475-5878

Telefax:

0211 475-4711

claudia.eckermann@

brd.nrw.de

Pauschale Genehmigung von Dienstgängen und Dienstreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Aufhebung meiner Verfügung vom 30.12.2008 (Az.: 47.02.04-47.3) genehmige ich hiermit generell Dienstgänge und Dienstreisen von Schulleitungen und Lehrkräften in folgenden Fällen:

- AO-SF-Verfahren, soweit die Schulämter Lehrkräfte mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen,
- Externenprüfungen, Sprachprüfungen und Sprachfeststellungsprüfungen, soweit die Schulaufsichtsbehörden Lehrkräfte mit der Durchführung der Prüfungen beauftragen,
- Hausbesuche bei Eltern in begründeten Fällen (durch Lehrkräfte nur mit Ihrer Zustimmung),
- Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung der unteren oder der oberen Schulaufsichtsbehörde,
- Besprechungen mit dem Schulträger (durch Lehrkräfte nur mit Ihrer Zustimmung),
- Einsatz in Depandancen der Stammschule,
- Fahrten im Rahmen des Projekts „Betrieb und Schule“ (durch Lehrkräfte nur mit Ihrer Zustimmung),
- Erteilung von genehmigtem Hausunterricht,

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 03.05.2011

Seite 2 von 5

- Teilnahme an Kolloquien als Bewerber oder fachkundiger Berater (aufgrund Hinzuziehung durch Beurteiler/in)
- Fahrten im Rahmen von Jugendhilfeplanung zu Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen und schulpsychologischen Diensten.

Für an Förderschulen tätige Lehrkräfte erteile ich zusätzlich generell eine entsprechende Genehmigung in folgenden Fällen:

- Beratung von Lehrkräften und von Eltern an allgemeinen Schulen und Förderschulen (z.B. bei Erziehungsschwierigkeiten von Schülern oder in Fällen von Schulverweigerung),
- Fahrten im Rahmen der Frühförderung,
- nachgehende Betreuung von Schülern mit Förderbedarf bei probeweisen Rückschulungen an allgemeinbildende Schulen,
- Beratung von Schülerinnen und Schülern bei beruflicher Eingliederung.

Für an Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung tätige Lehrkräfte erteile ich zusätzlich generell eine entsprechende Genehmigung in folgenden Fällen:

- Fahrten im Rahmen des präventiven, beratenden und diagnostischen Auftrags an den vernetzten Schulen des Verbundes

Die vorstehend genannten pauschalen Genehmigungen von Dienstgängen und Dienstreisen gelten auch für **sozialpädagogische Fachkräfte**, sofern die genannten Fahrten zu ihrem vereinbarten Aufgabenbereich gehören.

Aufgrund mehrfacher Nachfragen weise ich darauf hin, dass für Fahrten im Zusammenhang mit Berufspraktika im Runderlass vom 06.11.2007 (BASS 12 – 21 Nr. 1) bereits eine Regelung enthalten ist.

Ich bitte, jeweils vor erfolgtem Dienstgang bzw. erfolgter Dienstreise den Anlass, das Datum und die ungefähre Dauer bei Ihnen aktenkundig zu machen. Soweit Ihre Zustimmung erforderlich ist, bitte ich auch diese aktenkundig zu machen.



Datum: 03.05.2011

Seite 3 von 5

Ferner weise ich wegen vermehrter Nachfragen zur Regulierung von Pkw-Sachschäden sowie zur Erstattungsfähigkeit von Reisekosten auf Folgendes hin:

Die Regulierung eines im Rahmen eines Dienstgangs bzw. einer Dienstreise eintretenden Kfz-Sachschadens ist unabhängig von etwaigen Ansprüchen auf Reisekostenerstattungen, setzt jedoch die zuvor erfolgte Genehmigung der Pkw-Benutzung voraus. Deshalb gilt hiermit für die vorstehend generell genehmigten Sachverhalte auch die Benutzung des privaten Pkw als genehmigt. Hinsichtlich der maximalen Erstattungshöhe von 300,- € im Kfz-Schadensfall verweise ich auf meine Rundverfügung vom 19.02.99 (Az. 47.1.1/56), in der u.a. mitgeteilt wurde, dass mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstfahrten eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von (heute) 300 EUR abgegolten sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LRKG, VV 2 zu § 6 LRKG). Zu Unfallschäden an solchen Kraftfahrzeugen kann deshalb Sachschadenersatz gem. § 32 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bzw. § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) grundsätzlich nur noch im Rahmen der Höchstgrenze von (heute) 300 EUR gewährt werden. Ergänzend weise ich daraufhin, dass der vorgenannte Höchstbetrag im Falle eines selbst- oder mitverschuldeten Sachschadens entsprechend reduziert wird.

Bei der Erstattung von Reisekosten gilt hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels Folgendes:

Dienstfahrten sollen vorrangig mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch das private Kraftfahrzeug genutzt werden. In diesem Fall ist bei der Abrechnung der Reisekosten Folgendes zu beachten:

- Bei der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs ohne Vorliegen von triftigen Gründen wird die sogenannte kleine Wegstreckentschädigung gewährt. Diese beträgt für die ersten zurückgelegten 30 Kilometer eines jeden Tages 30 Cent, für jeden weiteren Kilometer 20 Cent.



Datum: 03.05.2011

Seite 4 von 5

- Bei der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs bei Vorliegen triftiger Gründe wird die sogenannte große Wegstreckenentschädigung (durchgehend 30 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer) gewährt.
- Der Umfang der zu erstattenden Reisekosten richtet sich allein nach dem Vorliegen triftiger Gründe. Wurde die Pkw-Benutzung genehmigt, um überhaupt erst eine Sachschadens-Regulierung zu ermöglichen, so wird deshalb nicht automatisch die große Wegstreckenentschädigung gewährt.

Triftige Gründe liegen beispielsweise vor

- wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges Reisekostenvergütung eingespart werden kann,
- wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu einem **erheblichen** zeitlichen Mehraufwand führt (in der Regel anzunehmen bei einer Zeitersparnis von mindestens 30 Minuten bei bis zu 50 km oder von mindestens 60 Minuten bei bis zu 100 km),
- wenn schweres Gepäck (über 25 kg) zu transportieren ist
- wenn eine Person auf der Hin- und Rückfahrt aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtstrecke mitgenommen wird,
- beim Besuch mehrerer Praktikumsstellen an einem Tag,

sowie

- bei Fahrten zwischen Dependancen einer Schule, mehreren Schulen bzw. bei Fahrten, für die Dienstgänge bzw. -reisen pauschal genehmigt sind, wenn ansonsten die rechtzeitige Wahrnehmung von eigener Unterrichtstätigkeit bzw. der entsprechenden Aufgabe bei der Nutzung des ÖPNV nicht gewährleistet wäre

Die Abrechnung der Dienstreisen und Regulierung von Sachschäden erfolgt durch das Dezernat 12 meines Hauses.

Bei Fragen bitte ich Sie, sich an die für Sie zuständigen Sachbearbeiter zu wenden, den Sie im Internet unter meiner Homepage finden:



<http://www.brd.nrw.de>

Datum: 03.05.2011

Seite 5 von 5

Anschließend klicken Sie folgende Felder an: Aufgaben / Abteilung 4 /
Dezernat 47 / Personalverwaltung für Lehrerinnen und Lehrer / Grund-,
Haupt- und Förderschulen.

Ich bitte Sie, den Inhalt dieser Rundverfügung im Kollegium Ihrer Schule
bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hartmann